Arbeitsdienst-Regelungen im Augsburger Segler-Club e.V.

(Stand 20.06.2023)

Augsburger Segler-Club

1. Verpflichtung zum Arbeitsdienst

Mitglieder haben zur Unterstützung des Clubbetriebs, insbesondere bei der Durchführung von Regatten und Veranstaltungen, sowie zum Erhalt der Clubanlagen jährlich Arbeitsstunden (Arbeitsbeitrag) zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung bestimmt, welche Arten der Mitgliedschaft oder welche Personengruppen von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit sind. Geleistete Arbeitsstunden müssen dem Vorstand nachgewiesen werden. Der Vorstand erlässt gesonderte Regeln für die Ableistung der Arbeitsstunden und entscheidet über die Anerkennung geleisteter Arbeitsstunden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden zahlen Mitglieder je nicht geleisteter Arbeitsstunde einen Ausgleichsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt wird. (§ 9 (7) Satzung – Stand 20.06.2023)

1.1. Mitglieder im Alter von einschließlich 15 und bis einschließlich 66 Jahren sind zur Leistung des Arbeitsbeitrags verpflichtet. Die Verpflichtung gilt für das gesamte Vereinsjahr. Es zählt das Alter zu Beginn des Vereinsjahres. (§ 9 (1) ASC Gebührenordnung – Stand 26.03.2023)

Ausgenommen von der Verpflichtung sind:

a) Zweitmitglieder
b) ruhende Mitglieder
c) Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Auswärtigenermäßigung nach §3 c) ASC Gebührenordnung – Stand 26.03.2023 erfüllen
d) Mitglieder des Vorstands und deren Lebens-/Ehepartner

1.2. Diese Verpflichtung ist auf 10 Arbeitsstunden pro Vereinsjahr begrenzt. Sie kann durch eine Ausgleichsgebühr in Höhe von 22 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde ganz oder teilweise ersetzt werden (vgl. Anhang zur Gebührenordnung – Stand 26.03.2023).

1.3. Die Termine für den allgemeinen Arbeitsdienst werden in der Regel in den Clubmitteilungen bekannt gegeben oder per Rundschreiben angekündigt.

1.4. Für den Einsatz bei Regatten und besondere Arbeiten können die Mitglieder, die sich zu Beginn des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Formular für den Arbeitsdienst zur Verfügung gestellt haben, auch direkt angesprochen werden.

1.5. Stichtag für die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden ist der 31. Oktober eines Vereinsjahres. Bis zu diesem Datum geleistete Arbeitsstunden werden dem laufenden Vereinsjahr zugerechnet. Nach diesem Datum geleistete Arbeitsstunden werden dem Folgejahr zugerechnet.

1.6. Der Ausgleichsbeitrag für bis zum Stichtag nicht geleistete Arbeitsstunden wird am 1. November des laufenden Vereinsjahres fällig.

2. Arbeitsdienstnachweis

2.1. Der Arbeitsdienst muss mit dem dafür vorgesehenen Formular ("Arbeitsdienstnachweis") nachgewiesen, am "Einsatz"-Tag von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet und in der Geschäftsstelle (Vorstandsbriefkasten) abgegeben werden. Die Formulare liegen im Eingangsbereich des Clubhauses aus. Sollte kein Vorstand anwesend sein, wird der Arbeitsdienstnachweis beim Arbeitsdienstkoordinator per E-Mail unter arbeitsdienst@asc-utting.de eingereicht, der die Unterschrift veranlasst.

2.2. Seit 2021 stehen Arbeitsdienstnachweise mit Durchschlag zur Verfügung. Der Durchschlag ist von dem Arbeitsdienstleistenden aufzubewahren.

2.3. Alle Arbeitsdienstnachweise müssen bis spätestens 15.11. jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des ASC eingehen.

3. Allgemeiner Arbeitsdienst (Frühjahrs- und Herbstarbeitsdienst)

3.1. Für die Teilnahme an allgemeinen Arbeitsdiensten ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Nur angemeldeten Mitgliedern kann der Arbeitsdienst angerechnet werden. Die Teilnahme ist beim Arbeitsdienstkoordinator per E-Mail unter arbeitsdienst@asc-utting.de anzumelden.

3.2. Es werden die tatsächlich geleisteten Stunden angerechnet (An- und Abmeldung beim Leiter des Arbeitsdienstes vorausgesetzt).

4. Regattadienst

4.1. Die Einteilung für die Mitarbeit in der Wettfahrtleitung wird durch die Geschäftsstelle des ASC vorgenommen. Mitglieder, die Regattadienst leisten möchten, stimmen sich hierfür per E-Mail unter segeln@asc-utting.de mit der Geschäftsstelle ab.

4.2. Es werden bei ganztägigem Einsatz 5 Stunden pro Regattatag angerechnet. Dies gilt für je 2 Helfer/innen pro Motorboot und je 2 Helfer/innen (bei großen Regatten 3 Helfer/innen) auf dem Startschiff. Die Helfer auf dem Startschiff übernehmen auch die Registrierung der Teilnehmer im Wettfahrtbüro, die Ausgabe der Erinnerungspreise und die Eingabe der Ergebnisse in Manage2Sail. Mindestens ein Helfer sollte in Manage2Sail geschult worden sein.

4.3. Die Schiedsrichter bekommen für die Bereitschaft und Verhandlung ebenfalls 5 Stunden pro Regattatag angerechnet.

4.4. Für den Regattadienst bei der Freitagsregatta werden 2 Stunden angerechnet.

5. Jugendwoche

5.1. Für den ganztägigen Einsatz bei vorheriger fester Einteilung durch den Kursleiter werden 4 Stunden/Tag, d.h. 20 Stunden für die gesamte Jugendwoche, angerechnet.

5.2. Für die Mithilfe beim Mittagessen werden 2 Stunden/Tag angerechnet.

6. Regatta-Segeln

6.1. Für Jugendliche und Junioren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, bei Teilnahme an 3 auswärtigen Ranglistenregatten (mit gesamt 9 gewerteten Wettfahrten) diese als 5 Arbeitsstunden anrechnen zu lassen.

6.2. Als Nachweis dienen die Ergebnislisten, die mit dem eigens dafür ausgefüllten Formular bis zum 15.11. des Jahres bei der Jugendleitung eingehen müssen.

6.3. Eine Staffelung der angerechneten Arbeitsstunden ist wie folgt möglich:

- mindestens 1 RL-Regatta: 1,5 Arbeitsstunden
- mindestens 2 RL-Regatten: 3 Arbeitsstunden
- mindestens 3 RL-Regatten: 5 Arbeitsstunden

7. Übertragung von Arbeitsstunden unter Familienangehörigen

Arbeitsstunden können nur innerhalb der folgenden Familienmitglieder übertragen werden:

Eltern	←→	Kinder
(Ehe-)Partner	←→	(Ehe-)Partner
Geschwister	←→	Geschwister

8. Befreiung vom Arbeitsdienst

8.1. Anträge auf Befreiung vom Arbeitsdienst müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt nur aus triftigem Grund. Der Antrag muss unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses/Grunds für die Befreiung eingereicht werden.

8.2. Nachträglich eingereichte Anträge zum Saisonende können nicht mehr genehmigt werden.

8.3. Ein Übertrag von Arbeitsstunden auf Folgejahre ist nicht möglich.

Utting, den 20.06.2023

Augsburger Segler-Club e.V.

Der Vorstand